

Satzung der LiF eG – Leben im Fläming

Präambel

Die LiF eG stellt seinen Mitgliedern bezahlbaren und der Spekulation entzogenen Wohnraum für ein soziales, generationsübergreifendes und nachbarschaftliches Miteinander zur Verfügung. Die Mitglieder übernehmen Verantwortung für die Schaffung einer nachhaltigen und ökologischen Lebenskultur, die bewusst und lebendig gestaltet ist, um für nachfolgende Generationen weiter zu wirken.

Die LiF eG ist intern soziokratisch in Arbeitskreisen organisiert. Für eine Einführung in die Soziokratie siehe zB hier: <https://soziokratiezentrum.org/ueber-soziokratie/grundlagen-basis-prinzipien/>

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt LiF eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Bad Belzig.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch die Zurverfügungstellung dauerhaft gesicherten Wohnraums für generationenverbindende, sozial gemischte und gemeinschaftliche Wohnformen in möglichst ökologischen und energieeffizienten Gebäuden.
- (2) Gegenstand der Genossenschaft ist eine dauerhafte, gute, sichere sowie eine sozial und ökologisch verantwortliche Wohnungsversorgung der Mitglieder. Die Genossenschaft kann dazu Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, gebäudetechnische Anlagen und Anlagen zur Energieerzeugung und -versorgung, neue Formen urbaner Mobilität wie Carsharing und E-Mobilität sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (3) Die Genossenschaft überlässt die Wohn- und Geschäftsräume vorrangig ihren Mitgliedern zu einem angemessenen Nutzungsentgelt.
- (4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (5) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen gründen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder der Genossenschaft können vorrangig natürliche Personen werden, die in der Genossenschaft wohnen oder ihre Einrichtungen nutzen wollen.
- (3) Mit Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrates können Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts zugelassen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Kündigung des Mitglieds,
 2. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 3. Tod,
 4. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft,
 5. Ausschluss.

§ 4 Investierende Mitglieder

- (1) Mit Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat ist die Aufnahme investierender Mitglieder zulässig.
- (2) Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kein Anrecht auf Nutzung einer Wohnung. Im Übrigen haben investierende Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, insbesondere Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Kündigung

Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft und für Genossenschaftsanteile (Pflichtanteile und freiwillig übernommene Anteile) beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres. Die nach dem Mietrecht geltenden Kündigungsfristen in Bezug auf die Nutzung der Wohnung bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf eine andere Person übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die erwerbende Person bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.

- (3) Ist die erwerbende Person nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss sie die Mitgliedschaft erwerben. Ist sie bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes ihrem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat die erwerbende Person entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen. Dabei darf eine eventuell bestehende Höchstgrenze an Geschäftsanteilen nicht überschritten werden.

§ 7 Tod, Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 8 Ausschluss

- (1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn
1. die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen,
 2. sie die Genossenschaft schädigen,
 3. sie die Einrichtungen der Genossenschaft länger als zwei Jahre nicht nutzen und auch keinen Nutzungsvertrag haben, außer sie sind investierende Mitglieder,
 4. sie unter der der Genossenschaft bekanntgegebenen Anschrift dauerhaft nicht erreichbar sind,
 5. sie trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihnen nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllen, insbesondere, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Mitglieder herbeigeführt wird,
 6. über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied muss angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

§ 9 Auseinandersetzung

- (1) Mit einem ausgeschiedenen Mitglied hat sich die Genossenschaft auseinander zu setzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes. Ein Verlustvortrag, der ganz oder teilweise durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, ist bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens zu berücksichtigen.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausgeschiedenen Mitglied binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens wird ganz oder anteilig ausgesetzt, wenn ansonsten das Mindestkapital nach § 18 unterschritten würde.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:
 1. die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 2. im Rahmen der Verfügbarkeit eine Genossenschaftswohnung zu nutzen;
 3. angebotene Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen;
 4. an der Mitgliederversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
 5. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzureichen;
 6. Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzureichen;
 7. an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:
 1. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
 2. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;
 3. genossenschaftliche Selbsthilfe im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze zu leisten;
 4. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen und
 5. der Genossenschaft jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Weitere Pflichten der Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Insbesondere kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes eine Beitragsordnung für Leistungen, die die Genossenschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Soll die Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzung beschließen, muss in der Einladung die beantragte Änderung der Satzung in ihrer Neufassung in Textform mitgeteilt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der investierenden Mitglieder, hat eine Stimme.
- (5) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Bevollmächtigte dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten/-gattinnen, Lebenspartner/-innen, Eltern, Kinder, Geschwister eines Mitglieds oder der gesetzliche Betreuer sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Durchführung neuer Wohnprojekte sowie den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze
1. der Aufnahme neuer Mitglieder,
 2. der Vergabe von Wohnungen und die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
 3. der genossenschaftlichen Selbsthilfe,
 4. der Veräußerung, Errichtung und Betreuung von Wohnungen und Einrichtungen,
 5. der Wohnungsbewirtschaftung und Nutzungsverträge,
 6. des Erwerbs, der Verwaltung und der Verwendung von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten zur gemeinschaftlichen Nutzung,
 7. der Nichtmitgliedergeschäfte.
- (9) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert und fortlaufend nummeriert. Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 12 der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

- (10) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes. Sie bestimmt jeweils ihre Anzahl und Amtszeit. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates widerrufen.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Arbeitsgruppen (die soziokratischen Kreise) beschließen, die Vorstand und Aufsichtsrat beraten. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen und mit welchen Themen sie sich beschäftigen, werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung dazu beschließt.

§ 12 Schriftliche oder elektronische Durchführung der Mitgliederversammlung (virtuelle Mitgliederversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Mitgliederversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitgliederversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 13 Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.
- (2) Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe:
 1. Ja.
 2. Nein, schwerwiegender Einwand.

Vor der Abstimmung werden soziokratische Meinungsbildungsrunden durchgeführt. Es wird versucht, Bedenken in eine mögliche Lösung zu integrieren.
- (3) In der ersten Sitzung, in der ein Beschluss beraten wird, kann ein Beschluss nur angenommen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied einen schwerwiegenden Einwand vorbringt.
- (4) Wird ein schwerwiegender Einwand vorgebracht, dann ist der Beschluss abgelehnt. In Folge sind die den Einwand Vortragenden angehalten mit den dem Beschluss Zustimmenden eine Lösung zu erarbeiten und einen überarbeiteten Beschluss vorzulegen. Hierzu haben sie maximal einen Monat Zeit. Spätestens nach Ablauf dieser Frist wird der überarbeitete Beschluss in einer weiteren Mitgliederversammlung, zu der fristgerecht eingeladen werden muss, vorgelegt.
- (5) Wird erneut ein schwerwiegender Einwand vorgebracht, steht ein weiterer Zeitraum von einem Monat zur Erarbeitung eines Lösungsvorschlags zur Verfügung, an dessen Ende eine dritte Mitgliederversammlung steht, zu der fristgerecht eingeladen werden muss. Auf dieser dritten Mitgliederversammlung kann ein Beschluss sodann mit der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (6) Abweichend zu Abs. 1 - 5 ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, bei Beschlüssen über
 1. den gesamten oder anteiligen Verkauf einzelner Häuser, Wohnungen oder Grundstücke,
 2. die Auflösung der Genossenschaft,
 3. die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
- (7) Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die natürliche Personen und Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Investierende Mitglieder können nicht Vorstand sein. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat genehmigt werden muss.
- (3) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

- (4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung abgeschlossen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind soweit kein Dienstvertrag vorliegt ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (6) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt in den Vorstand gewählt werden.
- (7) Solange kein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (8) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 1. den Wirtschaftsplan des Folgejahres,
 2. Abweichungen vom Wirtschaftsplan durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die das Jahresergebnis um mehr als 10 Prozent beeinflussen,
 3. die Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 4. die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit ProkuristInnen.
 5. Geschäfte, deren Wert 20.000 € übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, soweit sie nicht ausdrücklich im Haushaltsplan aufgeführt sind. Während der Bauphase gilt abweichend eine prozentuale Grenze von 10% Kostensteigerung pro Vertrag.
 6. die Durchführung neuer Projekte.

§ 15 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.
- (5) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (6) Solange kein neuer Aufsichtsrat gewählt ist, bleibt der bisherige im Amt.

§ 16 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 10 €. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, mindestens 300 Anteile (also 3.000€ Pflichtbeteiligung) zu übernehmen. Er ist unmittelbar nach Zulassung der Mitgliedschaft einzuzahlen.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt eine Richtlinie auf, nach der die Nutzung von Wohnraum abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Der Vorstand hat im Zusammenhang mit der Reservierung bzw. Überlassung von Wohnraum zur Nutzung mit den betreffenden Mitgliedern wohnungsbezogene Vereinbarungen abzuschließen, die diese zur Übernahme und Einzahlung der weiteren Geschäftsanteile gemäß der Richtlinie verpflichten.
- (3) Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile als Ersatz für diese erforderlichen Anteile zur Verfügung stellen (Solidaritätsanteile) und sich gegenüber der Genossenschaft zur Beteiligung mit diesen Solidaritätsanteilen im Sinne einer die Teilkündigung ausschließenden Vereinbarung nach § 67b Abs. 1 GenG für die Dauer der solidarisch unterstützten Nutzung verpflichten.
- (4) Jedes Mitglied, dem eine Wohnung überlassen wird, kann über die jeweils geltenden nutzungsbezogenen Pflichtanteile gemäß §16 Abs. 2 hinaus zusätzliche nutzungsbezogene Geschäftsanteile zur Reduzierung des Nutzungsentgeltes übernehmen. Voraussetzung ist, dass die Pflichtanteile nach Absatz 2 voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Über die Reduzierung der Nutzungsgebühr wird für jeden Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (5) Die Mitglieder können sich darüber hinaus mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand dem zustimmt.
- (6) Geschäftsanteile nach § 16 Abs. 4 können mit einer Frist von 24 Monaten schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Dabei dürfen die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 nicht unterschritten werden, die beim Wirksamwerden der Kündigung erforderlich sind. Die Reduzierung der Nutzungsgebühr nach Abs. 4 entfällt dann gegebenenfalls.
- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (8) Für neu hinzukommende Mitglieder wird als Eintrittsgeld ein Betrag von 1.500 € festgelegt.

§ 17 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einen Verlust
 1. aus Rücklagen decken,
 2. auf neue Rechnung vortragen, oder
 3. auf die Mitglieder verteilen.Bei einem Gewinn kann sie diesen
 1. in die gesetzliche Rücklage oder andere Ergebnissrücklagen einstellen,
 2. auf neue Rechnung vortragen, oder

3. diesen nach Zuführung in die Rücklagen an die Mitglieder verteilen. Die Verteilung geschieht im Verhältnis der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (2) Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (4) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit.

§ 18 Mindestkapital

- (1) Das Mindestkapital nach § 8a GenG beträgt acht Zehntel der in der Bilanz ausgewiesenen Summe der Geschäftsguthaben, mindestens jedoch den fünften Teil des in der Bilanz des Vorjahres ausgewiesenen unbeweglichen Anlagevermögens.
- (2) Die ganze oder teilweise Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist so lange auszusetzen, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde.
- (3) Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus demselben Geschäftsjahr werden nach dem Verhältnis der Ansprüche untereinander anteilig bedient.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 1. durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Genossenschaft,
 2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 3. durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- (2) Die Auflösung ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§ 20 Mediationsklausel

- (1) Die Mitglieder und Organe der Genossenschaft verpflichten sich, vor der Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtswegs Konflikte zur Beilegung durch Mediation zu bearbeiten. Konflikte in diesem Sinne sind Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft, zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen oder Organmitgliedern aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis oder dieser Satzung.
- (2) Vorrangig sollen Konflikte von den beteiligten Mitgliedern selbst bzw. in den bestehenden Organen und Einrichtungen der Genossenschaft bearbeitet und gelöst werden. Gelingt dies nicht, sollen die Konfliktbeteiligten eine Mediation durchführen. Für das Verfahren wird eine Mediatorin oder ein Mediator beauftragt, der von allen Parteien gemeinsam bestellt wird. Sofern über die Person des Mediators nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Beginn des Mediationsverfahrens Einigkeit erzielt wird, wird eine Mediatorin oder ein Mediator durch den Aufsichtsrat bestimmt.

- (3) Vor der Durchführung und während der Dauer des Mediationsverfahrens ist die Geltendmachung von Ansprüchen in einem gerichtlichen Verfahren nicht zulässig. Hiervon unberührt und jederzeit zulässig ist, insbesondere zur Wahrung von sogenannten Not- oder Ausschlussfristen oder zur Verhinderung des Eintritts der Verjährung, ein gerichtliches Eilverfahren oder falls zur Rechtswahrung erforderlich auch ein reguläres gerichtliches Verfahren.
- (4) Für den Fall des Scheiterns der Mediation kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.

§ 21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen vom Vorstand unter der Firma der Genossenschaft in der Märkischen Allgemeinen Zeitung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 21.03.21 in Berlin

Datum und Unterschriften der Gründungsmitglieder: